

**Amtliche Bekanntmachung des  
Kreises Ostholstein  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit  
Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Allgemeinverfügung).**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird Folgendes angeordnet:

**I. Aufhebung des Sperrbezirkes**

Der mit Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in der Gemeinde Dannau/Kreis Plön festgelegte Sperrbezirk wird hiermit aufgehoben. Gemäß § 44 Abs. 3 Geflügelpestverordnung gelten damit in diesem Bereich die für das Beobachtungsgebiet geltenden Beschränkungen entsprechend.

**II. Aufhebung des Beobachtungsgebietes**

Das mit der Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in der Gemeinde Dannau/Kreis Plön festgelegte Beobachtungsgebiet wird mit Ablauf des 17. April 2021 aufgehoben.

**III. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 S.4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Eutin, 12. April 2021

Kreis Ostholstein – Der Landrat –  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit  
Im Auftrag  
gez. Dr. Wolf Vogelreuter  
-Amtstierarzt-